

KLIMANEUTRALES UNTERNEHMEN

Vergabegrundlage, 1.1

München, 01. Juli 2026



Gesellschaft
für Klimaschutz
München

Impressum

Titel des Dokuments

Vergabegrundlage. Klimaneutrales Unternehmen.

Dokumenttyp

Vergabegrundlage

Version

Version 1.1

Status

veröffentlicht

Datum

01. Juli 2026

Gültig ab

27.09.2026

Systeminhaber

Gesellschaft für Klimaschutz München – GKM GmbH

Hinweis zum Dokumentstatus

Dieses Dokument stellt die veröffentlichte und verbindliche Fassung der Vergabegrundlage dar. Es tritt **am 27.09.2026** in Kraft und gilt für alle Zertifizierungsverfahren „Klimaneutrales Unternehmen“.

Die Vergabegrundlage bildet die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Anforderungen des Zertifizierungssystems ab. Die Gesellschaft für Klimaschutz München behält sich vor, das Dokument bei Änderungen gesetzlicher, normativer oder fachlicher Rahmenbedingungen zu überarbeiten und in einer neuen Version zu veröffentlichen.

Kontakt

Gesellschaft für Klimaschutz München – GKM GmbH

Antonienstr. 1

80802 München

+49 (0) 89 32 20 93 – 0

info@gesellschaft-klimaschutz.de

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorwort.....	3
1. Geltungsbereich	4
1.1 Zertifizierung „Klimaneutrales Unternehmen“.....	4
1.2 Voraussetzungen zur Zertifizierung.....	4
1.3 Referenzrahmen	5
2. Berechnungsgrundlagen.....	5
2.1 Anforderungen an die Berechnung.....	5
2.2 Systemgrenzen	6
2.2.1 Operational-Control-Ansatz.....	6
2.2.2 Organisatorischen Systemgrenzen.....	6
2.2.3 Operative Systemgrenzen	6
3. Reduktionsplan	8
3.1 Basisjahr.....	8
3.2 Reduktionsziel.....	8
3.3 Maßnahmen.....	9
3.4 Monitoring und Fortschreibung.....	9
3.5 Transparenz.....	10
3.6 Verhältnis zur Kompensation	10
4. Kompensation verbleibender Emissionen.....	11
4.1 Grundsatz	11
4.2 Bilanzielle Kompensation	11
4.3 Zulässige Standards und Projektarten	11
4.4 Transparenzanforderungen	12
4.5 Verhältnis zur Wertschöpfungskette.....	12
5. Zertifizierungsprozess und Systemüberwachung	13
5.1 Durchführung der Zertifizierung	13
5.2 Darstellung und Transparenz der Ergebnisse.....	13
5.3 Rezertifizierung und Aktualisierung.....	14
5.4 Sanktionsmechanismus.....	14
5.5 Systemüberwachung	15
6. Nutzungsrechte	16

Vorwort

Die Anforderungen an Unternehmen im Klimaschutz steigen deutlich. Regulatorik, Kapitalmarkt und Kunden verlangen belastbare Daten, klare Ziele und nachvollziehbare Fortschritte. Klimaschutz ist damit kein freiwilliges Engagement mehr, sondern Teil unternehmerischer Steuerung und Risikomanagements.

Unternehmen stehen im Zentrum der Transformation. Sie verantworten wesentliche Teile der Emissionen und verfügen zugleich über die entscheidenden Hebel entlang ihrer Wertschöpfungsketten.

Mit der vorliegenden Vergabegrundlage für die Zertifizierung „Klimaneutrales Unternehmen“ wird ein strukturierter und praxisorientierter Rahmen geschaffen, um den Status und die Fortschritte von Unternehmen auf dem Weg zur Klimaneutralität systematisch zu erfassen, zu bewerten und transparent darzustellen. Ziel ist es, Unternehmen eine klare Orientierung zu bieten, Transformationsprozesse strategisch auszurichten und Maßnahmen zur Emissionsreduktion sowie -kompensation nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

Das Zertifizierungssystem „Klimaneutrales Unternehmen“ dient als verlässliches Instrument, um Klimaschutzleistungen von Unternehmen einzuordnen und nachvollziehbar darzustellen. Es unterstützt dabei, Emissionsminderungen konsequent voranzutreiben, verbleibende Emissionen verantwortungsvoll zu adressieren und Fortschritte sichtbar zu machen.

Die Vergabegrundlage wurde von der Gesellschaft für Klimaschutz München – GKM GmbH gemeinsam mit Vertretern/Experten der relevanten Verkehrskreise, insbesondere Verbände, Prüfinstitute und Wissenschaft entwickelt. Sie orientiert sich an aktuellen Anforderungen, etablierten Standards und bewährten Methoden. Um den sich wandelnden Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wird sie regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Juli 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Zertifizierung „Klimaneutrales Unternehmen“

Im Rahmen dieser Vergabegrundlage bezeichnet die Zertifizierung „Klimaneutrales Unternehmen“ die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen innerhalb der in diesem Dokument definierten Systemgrenzen, die Festlegung und Verfolgung eines Reduktionsplans mit konkreten Reduktionszielen und Maßnahmen zur vorrangigen Vermeidung und Reduktion dieser Emissionen sowie den bilanziellen Ausgleich der im jeweiligen Bilanzjahr verbleibenden Emissionen durch die Stilllegung anerkannter Klimaschutzzertifikate.

Die erklärte Klimaneutralität stellt einen bilanziellen Ausgleich dar und bezieht sich ausschließlich auf die innerhalb dieses Standards definierten Emissionskategorien. Eine physische Emissionsfreiheit wird nicht erklärt.

Dieses Dokument regelt die Vergabe der Zertifizierung transparent und nachvollziehbar und trägt dazu bei, die Klimaschutzleistung des Unternehmens überprüfbar darzustellen.

1.2 Voraussetzungen zur Zertifizierung

Unternehmen, die die Zertifizierung „Klimaneutrales Unternehmen“ der Gesellschaft für Klimaschutz München erhalten möchten, verpflichten sich, ihren Corporate Carbon Footprint mindestens alle zwei Jahre entsprechend den Anforderungen dieser Vergabegrundlage zu erstellen und fortzuschreiben. Die regelmäßige Bilanzierung bildet die Grundlage für die Ableitung und Umsetzung wirksamer Reduktionsmaßnahmen sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der unternehmerischen Klimastrategie.

Die Zertifizierung setzt die Erfüllung folgender Kriterien voraus:

- Erstellung einer THG-Bilanz gemäß den definierten Anforderungen im zweijährigen Turnus
- Erstellung eines Reduktionsplanes mit konkreten Zielen und Maßnahmen
- Kompensation der verbleibenden Emissionen durch die Stilllegung anerkannter Klimaschutzzertifikate

1.3 Referenzrahmen

Die vorliegende Vergabegrundlage wurde unter Berücksichtigung der international anerkannten Grundsätze der ISO 14068-1 sowie des Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) entwickelt. Beide Regelwerke bilden den fachlichen Referenzrahmen für die Bilanzierung von Treibhausgasemissionen, die Festlegung geeigneter Bilanzgrenzen, die Entwicklung von Reduktionsstrategien sowie den transparenten Umgang mit verbleibenden Emissionen. Die darin enthaltenen Grundsätze wurden bei der Entwicklung dieser Vergabegrundlage berücksichtigt und – soweit sie für das Zertifizierungssystem relevant sind – in konkrete und praxisgerechte Anforderungen überführt. Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in dieser Vergabegrundlage definierten Anforderungen und Bewertungskriterien.

Die in dieser Vergabegrundlage definierten Anforderungen stellen die verbindlichen Mindestanforderungen für die Vergabe der Zertifizierung „Klimaneutrales Unternehmen“ dar. Unternehmen können jederzeit über diese Anforderungen hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Treibhausgasemissionen, zur Erweiterung des Bilanzrahmens oder zur Umsetzung ihrer Klimastrategie ergreifen.

2. Berechnungsgrundlagen

2.1 Anforderungen an die Berechnung

Das Unternehmen hat die organisatorischen und prozessualen Voraussetzungen zu schaffen, um die vollständige, konsistente und prüffähige Erhebung sowie Bereitstellung der Daten zu Scope 1-, Scope 2- und Scope 3-Emissionen sicherzustellen. Die Erhebungen dienen als Grundlage für die Verleihung und fortlaufende Führung der Zertifizierung. Die Berechnungen basieren auf den in Kapitel 2.2.2 definierten Emissionskategorien und orientieren sich am Greenhouse Gas Protocol (GHGP).

Im Scope 2 sollen sowohl der market-based als auch der location-based Ansatz ausgewiesen werden. Zur Berechnung der Gesamtemissionen wird der market-based Ansatz herangezogen.

Grundsätzlich gilt, dass die Datenerhebung in allen Scope-Bereichen, insbesondere in Scope 3, so durchgeführt wird, dass sie technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Falls für bestimmte Emissionsquellen keine Primärdaten vorliegen oder deren Erhebung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, können Schätzwerte herangezogen werden. Sollte sich jedoch im Zuge der ersten Bilanzierung herausstellen, dass eine mittels Schätzung ermittelte Emissionskategorie einen signifikanten Einfluss auf die Gesamtemissionen des Unternehmens hat, ist eine schrittweise Umstellung auf Primärdatenerfassung erforderlich.

2.2 Systemgrenzen

Die Systemgrenzen legen fest, in welchem Rahmen die Bilanzierung durchgeführt werden soll. Im Folgenden werden die möglichen Ausgestaltungen der Systemgrenzen beschrieben.

2.2.1 Operational-Control-Ansatz

Für die Bilanzierung wird der Operational-Control-Ansatz zugrunde gelegt. Damit werden innerhalb der organisatorischen und operativen Systemgrenzen (s. u.) alle Emissionsquellen berücksichtigt, auf die das Unternehmen eine effektive Kontrolle ausübt.

2.2.2 Organisatorischen Systemgrenzen

Die organisatorischen Systemgrenzen bestimmen, welche Unternehmensbereiche (wie z. B. Standorte, Tochtergesellschaften) in die Erstellung der Treibhausgasbilanz einbezogen werden. Im Rahmen dieser Zertifizierung müssen sämtliche Emissionen der zu zertifizierenden Gesellschaft erfasst werden.

Die Begrenzung der Emissionsmessungen auf einen spezifischen Standort, eine Region oder ein Land kann für eine fundierte Klimastrategie und eine transparente Stakeholder-Kommunikation vorteilhaft sein. Sie ermöglicht eine höhere Datenqualität und Genauigkeit, da die Verfügbarkeit belastbarer Emissionsdaten je nach Region stark variiert. Zudem sorgt eine einheitliche methodische Abgrenzung für bessere Vergleichbarkeit über verschiedene Berichtszeiträume hinweg und erhöht die Konsistenz der Berechnungen. Durch diese Fokussierung können Unternehmen gezieltere Reduktionsmaßnahmen umsetzen, die an lokale regulatorische Vorgaben und technologische Möglichkeiten angepasst sind. Gleichzeitig wird die Transparenz gegenüber Stakeholdern verbessert, indem die Klimaleistungen nachvollziehbar und glaubwürdig dargestellt werden.

2.2.3 Operative Systemgrenzen

Grundlage der Zertifizierung ist eine Treibhausgasbilanz, die sämtliche relevanten Emissionsquellen des Unternehmens innerhalb der organisatorischen Systemgrenzen gemäß dieser Vergabegrundlage berücksichtigt. Hierzu sind grundsätzlich alle Emissionskategorien der Scopes 1, 2 und 3 nach den Vorgaben des Greenhouse Gas Protocol zu identifizieren und hinsichtlich ihrer Relevanz für das Unternehmen zu bewerten.

Für die Zertifizierung „Klimaneutrales Unternehmen“ werden im Rahmen des Prüfverfahrens diejenigen Emissionskategorien als verpflichtend festgelegt, die für die Beurteilung der unternehmensbezogenen Klimaschutzleistung maßgeblich sind. Grundlage hierfür sind insbesondere die Wesentlichkeit der Emissionen, die unmittelbare Zuordenbarkeit zum Unternehmen, die Verfügbarkeit belastbarer Daten sowie die Möglichkeit, die Emissionen durch unternehmerische Entscheidungen zu beeinflussen.

Emissionsquellen, die überwiegend produktbezogenen Lebenszyklusphasen zuzuordnen sind oder deren Ermittlung unverhältnismäßige methodische Unsicherheiten aufweist, können im Rahmen des Prüfprotokolls von der verpflichtenden Bilanzierung ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Emissionskategorien, deren Aussagekraft überwiegend von der Nutzung oder Entsorgung einzelner Produkte oder von externen Akteuren innerhalb der Wertschöpfungskette abhängt.

Die Festlegung der verpflichtend zu erfassenden Emissionskategorien erfolgt nach einheitlichen Kriterien im Prüfprotokoll der Gesellschaft für Klimaschutz München. Ziel ist es, eine fachlich belastbare, nachvollziehbare und zwischen Unternehmen vergleichbare Bewertung der unternehmensbezogenen Klimaschutzleistung sicherzustellen. Unternehmen können jederzeit freiwillig zusätzliche Emissionskategorien erfassen und in ihre Treibhausgasbilanz einbeziehen.

3. Reduktionsplan

Voraussetzung für die Vergabe des Gütezeichens ist die Vorlage eines Reduktionsplans.

Der Reduktionsplan dient der systematischen Minderung der Treibhausgasemissionen innerhalb der definierten Systemgrenzen.

Emissionsvermeidung und -reduktion haben Vorrang vor Kompensation.

3.1 Basisjahr

Das Reduktionsziel bezieht sich auf ein Basisjahr.

Als Basisjahr gilt grundsätzlich das erste Jahr, für das eine vollständige Treibhausgasbilanz gemäß den Anforderungen dieser Zertifizierung erstellt wurde.

Alternativ kann ein Basisjahr gewählt werden, das maximal drei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung liegt, sofern für dieses Jahr eine nachvollziehbare und methodisch vergleichbare Treibhausgasbilanz vorliegt.

Das gewählte Basisjahr einschließlich der Emissionen sowie der zugrunde liegenden Systemgrenzen ist im Reduktionsplan eindeutig zu dokumentieren.

Das Basisjahr ist anzupassen (Rebaselining), wenn strukturelle Veränderungen (z. B. Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensteilen, erhebliche Kapazitätserweiterungen, Outsourcing oder Änderungen der Bilanzierungsgrenzen) zu einer wesentlichen Veränderung der Emissionen führen oder die Vergleichbarkeit der Zeitreihe wesentlich beeinträchtigen.

3.2 Reduktionsziel

Das Unternehmen legt im Reduktionsplan ein Reduktionsziel fest und dokumentiert dieses nachvollziehbar.

Das Reduktionsziel muss eine prozentuale Minderung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem festgelegten Basisjahr enthalten. Der Zielhorizont ist eindeutig zu definieren und mit einem konkreten Endjahr zu versehen. Zur Orientierung wird ein Zeitraum von fünf bis zehn Jahren empfohlen.

Bei der Festlegung des Reduktionsziels sollten aktuelle wissenschaftliche Empfehlungen sowie anerkannte nationale oder internationale Klimaziele berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind die individuellen Gegebenheiten des Unternehmens, insbesondere Branche, Unternehmensgröße sowie technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, angemessen zu berücksichtigen.

Das Reduktionsziel kann als absolutes Emissionsziel oder als emissionsbezogenes Intensitätsziel festgelegt werden. Bei Intensitätszielen ist die zugrunde liegende Bezugsgröße eindeutig anzugeben.

Für Zielzeiträume von mehr als fünf Jahren wird empfohlen, geeignete Zwischenziele festzulegen.

Die Reduktionsziele sind so zu formulieren, dass ihre Entwicklung anhand der mindestens alle zwei Jahre aktualisierten Treibhausgasbilanz nachvollzogen werden kann.

3.3 Maßnahmen

Der Reduktionsplan muss konkrete Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen enthalten. Zwischen den festgelegten Reduktionszielen und den vorgesehenen Maßnahmen muss eine nachvollziehbare Plausibilität bestehen. Die Maßnahmen sind entsprechend der Emissionsstruktur des Unternehmens auszuwählen und sollen einen realistischen Beitrag zur Erreichung der festgelegten Reduktionsziele leisten.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen ist auf diejenigen Emissionsbereiche zu legen, die einen wesentlichen Anteil an den Gesamtemissionen des Unternehmens verursachen. Für wesentliche Emissionsbereiche ist die erwartete Minderungswirkung nachvollziehbar darzustellen. Eine vollständige quantitative Berechnung jeder Einzelmaßnahme ist hierfür nicht erforderlich.

Für jede wesentliche Maßnahme sind mindestens folgende Informationen zu dokumentieren:

- kurze Beschreibung der Maßnahme,
- betroffener Emissionsbereich bzw. Scope,
- vorgesehener Umsetzungszeitraum,
- erwartete Minderungswirkung (qualitativ oder quantitativ),
- verantwortliche Organisationseinheit oder Funktion,
- Einschätzung der erforderlichen organisatorischen und gegebenenfalls finanziellen Ressourcen,
- aktueller Umsetzungsstatus.

Die Maßnahmen sollen entsprechend ihrer erwarteten Wirksamkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und technischen Umsetzbarkeit priorisiert werden. Emissionsvermeidung und Emissionsreduktion haben grundsätzlich Vorrang vor Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender Emissionen.

3.4 Monitoring und Fortschreibung

Das Unternehmen verpflichtet sich, mindestens alle zwei Jahre eine aktualisierte Treibhausgasbilanz gemäß den in dieser Vergabegrundlage definierten Systemgrenzen zu erstellen.

Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen ist gegenüber dem Basisjahr zu dokumentieren und mit den festgelegten Reduktionszielen zu vergleichen. Der Fortschritt bei der Umsetzung der im Reduktionsplan festgelegten Maßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Werden wesentliche Abweichungen von den festgelegten Reduktionszielen festgestellt oder ist absehbar, dass diese nicht erreicht werden, sind die Ursachen zu erläutern und geeignete Korrekturmaßnahmen festzulegen.

Der Reduktionsplan ist mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Anpassungen können insbesondere aufgrund neuer technischer Möglichkeiten, geänderter rechtlicher Anforderungen oder wesentlicher Veränderungen der Unternehmensstruktur erforderlich werden.

Führen strukturelle Veränderungen des Unternehmens oder wesentliche Änderungen des Produktions- oder Leistungsumfangs zu einer erheblichen Veränderung der Emissionsbasis, ist das Basisjahr gemäß Abschnitt **3.1** anzupassen, sofern dadurch die Vergleichbarkeit der Emissionsentwicklung wesentlich beeinträchtigt wird.

Die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfung sowie Änderungen des Reduktionsplans sind zu dokumentieren und gemäß Abschnitt **3.5** öffentlich zugänglich zu machen.

3.5 Transparenz

Der jeweils gültige Reduktionsplan ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.

Dabei sind mindestens die Zieldefinition, der Zielhorizont, die wesentlichen Maßnahmen sowie der aktuelle Umsetzungsstand darzustellen. Zusätzlich sind das Basisjahr, die Systemgrenzen sowie wesentliche Änderungen des Reduktionsplans transparent darzustellen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bleiben hiervon unberührt.

Wesentliche Erkenntnisse aus der Überprüfung des Reduktionsplans sind ebenfalls darzustellen, sofern diese zu einer Anpassung des Reduktionsplans oder der festgelegten Ziele führen.

3.6 Verhältnis zur Kompensation

Kompensation ist ausschließlich für verbleibende Emissionen innerhalb der definierten Systemgrenzen zulässig. Die Kompensation verbleibender Emissionen entbindet das Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur kontinuierlichen Emissionsminderung. Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht auf die Erfüllung des Reduktionsziels angerechnet werden.

4. Kompensation verbleibender Emissionen

4.1 Grundsatz

Auch bei konsequenter Umsetzung von Reduktionsmaßnahmen verbleiben in Unternehmen unvermeidbare Treibhausgasemissionen.

Zur Erlangung der Zertifizierung „Klimaneutrales Unternehmen“ sind diese verbleibenden Emissionen durch die Stilllegung von Klimaschutzzertifikaten aus anerkannten Projekten bilanziell auszugleichen.

Die Kompensation erfolgt ergänzend zu den unter Kapitel 3 beschriebenen Reduktionsmaßnahmen und darf diese nicht ersetzen. Emissionsvermeidung und -reduktion haben stets Vorrang.

4.2 Bilanzielle Kompensation

Die Höhe der zu kompensierenden Emissionen ergibt sich aus der gemäß Kapitel 2 erstellten Treibhausgasbilanz innerhalb der definierten Systemgrenzen.

Für jede emittierte Tonne CO₂e ist ein Klimaschutzzertifikat in gleicher Höhe stillzulegen. Nachkommastellen werden auf ganze Tonnen aufgerundet.

Die Kompensation erfolgt auf Jahresbasis für das jeweilige Jahr der Zertifizierung.

Die Kompensation bezieht sich ausschließlich auf die im Rahmen dieses Standards erfassten Emissionen und stellt einen bilanziellen Ausgleich dar. Es wird keine Emissionsfreiheit im physischen Sinne erklärt.

4.3 Zulässige Standards und Projektarten

Zugelassen sind Emissionsgutschriften aus international oder national anerkannten Qualitätsstandards für freiwillige Kohlenstoffmärkte, sofern diese mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- unabhängige Validierung und Verifizierung,
- eindeutige Registrierung der Emissionsgutschriften,
- dauerhafte Stilllegung,
- nachvollziehbare Methodik zur Quantifizierung der Emissionsminderung oder CO₂-Entnahme,
- transparente Dokumentation der Projekte.

Hierzu zählen insbesondere:

- Gold Standard,
- Verified Carbon Standard (VCS),
- UN CER,
- Wald-Klimastandard.

Die Emissionsgutschriften müssen zum Zeitpunkt ihrer Stilllegung gültig sein und dürfen nicht bereits für andere bilanzielle Ausgleichsansprüche verwendet worden sein. Die Validierung und Verifizierung der Projekte sowie der erzielten Emissionsminderungen erfolgen durch unabhängige, gemäß den Anforderungen des jeweiligen Standards zugelassene Prüfstellen.

4.4 Transparenzanforderungen

Das Unternehmen hat folgende Angaben zu dokumentieren und auf Anfrage offenzulegen:

- Höhe der kompensierten Emissionen (in Tonnen CO₂e)
- Projektname und -standort
- zugrundeliegender Standard
- Nachweis der Stilllegung

4.5 Verhältnis zur Wertschöpfungskette

Die Kompensation erfolgt außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette des Unternehmens.

Durch die Finanzierung von Klimaschutzprojekten leistet das Unternehmen einen Beitrag zur globalen Emissionsminderung über die eigenen betrieblichen Reduktionsmaßnahmen hinaus. Die Finanzierung solcher Projekte ersetzt keine Verpflichtung zur fortlaufenden Vermeidung und Reduktion der eigenen Treibhausgasemissionen.

Die Kompensation dient dem bilanziellen Ausgleich der im definierten Bilanzrahmen erfassten Emissionen.

5. Zertifizierungsprozess und Systemüberwachung

5.1 Durchführung der Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Unternehmens auf Grundlage dieser Vergabegrundlage.

Voraussetzung ist die vollständige Bereitstellung aller erforderlichen Daten, Unterlagen und Nachweise. Diese müssen geeignet sein, die Einhaltung der definierten Anforderungen nachvollziehbar zu belegen.

Die Bewertung erfolgt auf Basis der eingereichten Informationen nach einem standardisierten Verfahren. Im Rahmen der Prüfung können ergänzende Angaben oder Nachweise angefordert werden.

Gegenstand der Bewertung ist insbesondere:

- die Treibhausgasbilanz innerhalb der definierten Systemgrenzen
- die Zielsetzung und Qualität des Reduktionsplans
- die Umsetzung und Nachvollziehbarkeit von Reduktionsmaßnahmen
- die ordnungsgemäße Kompensation verbleibender Emissionen

Die Entscheidung über die Zertifizierung erfolgt auf Grundlage der dokumentierten Bewertungsergebnisse.

Nach erfolgreicher Zertifizierung erhält das Unternehmen:

- eine Urkunde
- das Recht zur Nutzung des Labels
- eine öffentlich zugängliche Ergebnisdarstellung

5.2 Darstellung und Transparenz der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Zertifizierung werden strukturiert und nachvollziehbar dargestellt.

Ziel ist es, die Klimaschutzleistung eines Unternehmens so aufzubereiten, dass sie für Dritte verständlich, vergleichbar und überprüfbar ist.

Die Darstellung umfasst insbesondere:

- die Höhe und Struktur der Treibhausgasemissionen
- die definierten Reduktionsziele und den Zielhorizont
- den aktuellen Fortschritt im Vergleich zum Basisjahr
- die durchgeführten Reduktionsmaßnahmen
- den Umfang und die Art der Kompensation

Für jedes zertifizierte Unternehmen wird eine öffentlich zugängliche Informationsseite bereitgestellt.

Unternehmen sind verpflichtet sicherzustellen, dass:

- Aussagen zur Zertifizierung korrekt und nicht irreführend sind
- die zugrunde liegenden Informationen verfügbar und nachvollziehbar sind
- auf weiterführende Informationen zur Methodik verwiesen wird

5.3 Rezertifizierung und Aktualisierung

Die Zertifizierung ist zeitlich befristet.

Eine Aktualisierung der zugrunde liegenden Daten ist mindestens alle zwei Jahre erforderlich.

Im Rahmen der Rezertifizierung erfolgt:

- die Aktualisierung der Treibhausgasbilanz
- die Überprüfung des Reduktionsfortschritts
- die Fortschreibung des Reduktionsplans
- der Nachweis der Kompensation

Bei wesentlichen strukturellen Veränderungen des Unternehmens kann eine vorzeitige Neubewertung erforderlich sein.

Die Verantwortung für die rechtzeitige Aktualisierung liegt beim Unternehmen.

5.4 Sanktionsmechanismus

Zur Sicherstellung der Integrität des Systems unterliegt die Teilnahme verbindlichen Anforderungen.

Abweichungen werden risikoorientiert bewertet.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Aufforderung zur Nachbesserung mit Fristsetzung
- befristete Aussetzung der Zertifizierung
- Entzug der Zertifizierung

Ein Entzug erfolgt insbesondere bei:

- Nichterfüllung zentraler Anforderungen
- fehlender oder unzureichender Datenbasis
- irreführender Kommunikation
- nicht fristgerechter Mängelbeseitigung

Eine Wiederzertifizierung ist erst nach vollständiger Behebung der Abweichungen möglich.

5.5 Systemüberwachung

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit, Objektivität und Glaubwürdigkeit des Zertifizierungssystems wird dieses regelmäßig durch unabhängige Dritte überprüft.

Die mit der Systemüberwachung beauftragten Stellen müssen:

- fachlich qualifiziert sein
- organisatorisch unabhängig vom Systeminhaber und den zertifizierten Unternehmen agieren

Die Kompetenz und Unabhängigkeit sind auf Grundlage anerkannter nationaler oder europäischer Normen oder gleichwertiger Verfahren nachzuweisen.

Die Systemüberwachung umfasst insbesondere:

- die Angemessenheit und Anwendung der Bewertungs- und Prüfverfahren
- die Einhaltung der festgelegten Verfahrensregeln
- die Konsistenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsergebnisse
- die Wirksamkeit der Sanktionsmechanismen
- die Sicherstellung der Objektivität des Gesamtsystems

Wesentliche Erkenntnisse aus der Systemüberwachung werden dokumentiert und fließen in die Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems ein.

6. Nutzungsrechte

Unternehmen erhalten nach erfolgreicher Zertifizierung das Recht zur Nutzung des Labels „Klimaneutrales Unternehmen“. Voraussetzung ist die fortlaufende Einhaltung aller Anforderungen dieser Vergabegrundlage.



Das Nutzungsrecht ist an das zertifizierte Unternehmen und den jeweiligen Zertifizierungszeitraum gebunden. Es endet automatisch, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Zertifizierung ausläuft.

Die Nutzung des Labels ist ausschließlich in der Unternehmenskommunikation zulässig. Dazu zählen insbesondere:

- Website und digitale Anwendungen
- soziale Netzwerke
- E-Mail-Signaturen
- Präsentationen, Broschüren und Werbematerialien

Die Verwendung auf Produkten, Verpackungen oder produktbezogenen Kennzeichnungen ist ausgeschlossen.

Anforderungen an die Darstellung

Das Label ist unverändert und vollständig zu verwenden. Folgende Vorgaben sind verbindlich:

- Darstellung ausschließlich in der freigegebenen Form einschließlich QR-Code
- keine Änderungen an Farben, Proportionen oder Gestaltung
- keine Drehung oder Spiegelung
- ausreichender Kontrast und klare Lesbarkeit in jeder Anwendung

Anforderungen an die Kommunikation

Die Nutzung des Labels darf nicht zu irreführenden Aussagen führen.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- sich die Aussage eindeutig auf das Unternehmen bezieht
- keine produktbezogene Klimaneutralität suggeriert wird
- die Aussage im Kontext der zugrunde liegenden Methodik erfolgt

Es ist sicherzustellen, dass weiterführende Informationen zur Zertifizierung und Methodik zugänglich sind, insbesondere über die verlinkte Informationsseite.

GESELLSCHAFT FÜR KLIMASCHUTZ MÜNCHEN



Gesellschaft für Klimaschutz München – GKM GmbH

Antonienstr. 1
80802 München
+49 (0) 89 32 20 93 - 0
info@gesellschaft-klimaschutz.de

Die in der Vergabegrundlage beschriebenen Anforderungen und Regelungen unterliegen der kontinuierlichen Weiterentwicklung. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf unserer Website.



www.gesellschaft-klimaschutz.de